



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.09.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 17/217 fest, dass entsprechend der Regelungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Stadt Voerde vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem vorgenannten Jahresabschluss beizulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind nach § 116 Abs. 3 GO NRW die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist.

Der § 116 a Abs. 1 GO NRW sieht eine Prüfung von drei Merkmalen vor, die zu einer Befreiung von der vorgenannten Verpflichtung führen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der vorstehenden Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Prüfung der drei Befreiungsmerkmale nach § 116 a Abs. 1 GO NRW anhand eines seitens der gpaNRW entwickelten Schemas zur Datenerfassung und Auswertung (siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Voerde von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 befreit und, wie in § 116 a Abs. 3 GO NRW vorgesehen, ein Beteiligungsbericht zu erstellen ist.

Nachrichtlich sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass das für Kommunales zuständige Ministerium gemäß § 133 Abs. 3 Ziffer 6. GO NRW durch Verwaltungsvorschrift ein verbindliches Muster für den Beteiligungsbericht festgelegt hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Diese Vorgehensweise soll der besseren Vergleichbarkeit dienen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW